

4658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. November 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993)

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll Vorsorge getroffen werden, daß die Gemeinden durch den Wegfall einer der tragenden Finanzierungsquellen nicht Einnahmen verlieren. Ab 1. Jänner 1994 soll daher eine Kommunalsteuer erhoben werden. Für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Zweck und die Wirkungsweise der Kommunalsteuer entspricht weitgehend der bisherigen Lohnsummensteuer. Der Kreis der kommunalsteuerpflichtigen Unternehmer soll gegenüber jenem der Lohnsummensteuer erweitert werden. Die Bemessungsgrundlage soll an jene des Dienstgeberbeitrages angeglichen werden. Dadurch wird eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 16. November 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 11 16

Anton Koczur
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende